

Freiburg im Breisgau, den 16. Januar 1990

Umpfarrung der Filiale Wertheim-Sonderriet von Kilsheim-Hundheim nach Wertheim, St. Venantius. — Ferienvertretungen im Sommer 1990 durch ausländische Priester. — Opfer der Erstkommunionkinder und Opfer der Firmlinge 1990 für die Diaspora-Kinderhilfe. — Integration des Bonifatiuswerkes der Kinder und der Katholischen Diaspora-Kinderhilfe in das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. — Ökumenische Mitteilungen. — Neuer Theologischer Kurs für die Region Odenwald/Tauber. — Seelsorge im Krankenhaus – Fortbildungsangebote 1990. — Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle. — Beichtaushilfe in Lourdes. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Ernennungen. — Besetzung einer Pfarrei. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 2

Umpfarrung der Filiale Wertheim-Sonderriet von Kilsheim-Hundheim nach Wertheim, St. Venantius

Nach Anhörung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis trenne ich hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1990 die Filiale *Wertheim-Sonderriet* von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde *Kilsheim-Hundheim, St. Margareta*, los und teile sie der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde *Wertheim, St. Venantius*, und damit der Gesamtkirchengemeinde Wertheim zu.

Freiburg, den 15. Dezember 1989

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 3

Ord. 3. 1. 1990

Ferienvertretungen im Sommer 1990 durch ausländische Priester

Auch 1990 bietet die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl für die Monate Juli bis September die Vermittlung von Ferienvertretungen durch Studenten der Päpstlichen Universitäten an. Es handelt sich dabei vornehmlich um Priester aus der „Dritten Welt“. Erwartet werden eine monatliche Vergütung von DM 1000,-, freie Unterkunft und Verpflegung sowie die Erstattung der Reisekosten (bei Bahnfahrten Tarif 2. Klasse). Diese Aufwendungen gehen, wie bei Ferienvertretungen üblich, zu Lasten der Kirchengemeinde, in der die Aushilfe geleistet wird. Die Vergütung und die Verpflegungskosten werden in der Regel nur dann von der Bistumskasse übernommen, wenn es sich um eine Vertretung bei Krankheit oder Kur-

aufenthalt des Pfarrers oder Pfarradministrators handelt. Wir weisen allerdings darauf hin, daß mit Ausnahme der Gesamt- und Filialkirchengemeinden seit 1989 alle Kirchengemeinden – auch diejenigen mitverwalteter Pfarreien – einen jährlichen Zuschuß von DM 400,- aus Bistumsmitteln zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung erhalten (s. Amtsblatt 1989, S. 207, Nr. 113).

Pfarreien und Seelsorgestellen, die an einer Ferienvertretung durch einen in Rom studierenden Priester interessiert sind, werden gebeten, dies dem Erzbischöflichen Ordinariat bis spätestens **15. Februar 1990** unter Angabe des gewünschten Vertretungszeitraumes mitzuteilen. Die Dauer der Vertretung sollte mindestens vier Wochen umfassen. Es empfiehlt sich, einen (oder mehrere) Kalendermonate anzugeben, da sich solche Terminwünsche, wie die Erfahrung gezeigt hat, am ehesten berücksichtigen lassen. Ein Hinweis, ob der Priester etwas früher kommen oder länger bleiben kann, als angegeben, ist sehr dienlich. Außerdem bitten wir um Mitteilung, wo der Ferienvertreter untergebracht und gepflegt werden soll.

Die Vermittlungsaktion wird voraussichtlich bis Mitte April abgeschlossen sein. Es muß allerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß aufgrund der Anmeldung des Interesses an einer solchen Ferienvertretung kein Anspruch auf Zuweisung eines Vertreters besteht. Im vergangenen Jahr konnte der Mehrzahl der Pfarrer unserer Erzdiözese, die sich auf die Veröffentlichung des Angebotes hin gemeldet hatten, eine Vertretung vermittelt werden. Der Erfolg der Vermittlung wird wie immer in erster Linie davon abhängen, wieviele Studenten der Päpstlichen Universitäten sich bei der Botschaft um eine Ferienvertretung in der Bundesrepublik bewerben. Unter Umständen kann solchen Pfarrern, deren Interesse an einer Ferienvertretung von der Botschaft nicht berücksichtigt werden kann, durch das Erzbischöfliche Ordinariat ein Urlaubsvertreter vermittelt werden.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß eine Ferienvertretung in jedem Fall als Erwerbstätigkeit i. S. der Visumsbestimmungen gilt. Es stellt einen Verstoß gegen die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen dar, wenn Ferienvertreter mit einem Touristenvisum einreisen. Alle Ferien-

vertreter, die nicht Angehörige von Mitgliedstaaten der EG sind, benötigen ein entsprechendes Visum, das von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Aufenthaltsland des Ferienvertreters nur erteilt werden kann, wenn die Zustimmung der örtlich zuständigen deutschen Ausländerbehörde vorliegt. Die in Rom studierenden ausländischen Priester erhalten ihr Visum bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Hl. Stuhl, Via di Villa Sacchetti 4 – 6, I-00197 Roma. Für die Ferienvertreter, die durch diese Botschaft über das Erzbischöfliche Ordinariat vermittelt werden, beantragt das Ordinariat die erforderliche Zustimmung der hiesigen Ausländerbehörde. In allen übrigen Fällen ist der „Antrag auf Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks“ von der Pfarrei oder der Seelsorgestelle selbst – nicht vom Ordinariat – so früh wie möglich bei der für sie zuständigen Ausländerbehörde (des Landkreises, der kreisfreien Stadt, der Großen Kreisstadt) zu stellen. Dabei sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Ferienvertreters sowie die Vertretungsdauer anzugeben. Ein Muster, das die Antragstellung erleichtern soll, ist beim Erzbischöflichen Ordinariat erhältlich. Die Ausländerbehörde leitet ihre Zustimmung an die bundesdeutsche Botschaft im Aufenthaltsland des Ferienvertreters weiter. Sollte der ausländische Priester, um sein Visum zu erhalten, eigens eine entsprechende Bescheinigung des Erzbischöflichen Ordinariats benötigen, bitten wir, dies mitzuteilen und dabei möglichst alle Personaldaten des Vertreters sowie die geplante Dauer der Vertretung anzugeben.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, daß eine Bestellung des Ferienvertreters zum Pfarradministrator durch das Erzbischöfliche Ordinariat nicht mehr notwendig ist. Die Pfarrer müssen ihren Urlaub beim Dekanat anmelden und können nach can. 1111 CIC dem Vertreter Trauvollmacht für Einzelfälle wie auch allgemein für alle anfallenden Eheschließungen während der Zeit der Vertretung auf dem betreffenden Pfarrgebiet erteilen. Allerdings muß diese allgemeine Traudelegation nach can. 1111 § 2 CIC schriftlich erfolgen. Die Ferienvertreter haben in der Regel Beichtjurisdiktion, die sie nach can. 967 § 2 CIC auch während ihrer Vertretung in unserer Erzdiözese gültig ausüben können.

Nr. 4

Ord. 5. 12. 1989

Opfer der Erstkommunionkinder und Opfer der Firmlinge 1990 für die Diaspora-Kinderhilfe

Der Diaspora-Kinderhilfe sind innerhalb des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken spezielle Aufgaben zugewiesen, z. B. die Förderung der Erstkommunionvorbereitung und die Förderung von 142 katholischen Kindergärten in der DDR sowie von 39 katholischen Kinderheimen vor allem in der DDR, teils aber auch in der hiesigen Diaspora; weiterhin die Unterstützung religiöser Bildungsmaßnahmen und Freizeiten.

Damit die genannten Hilfen auch in diesem Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Befürwortung des *Opfers der Erstkommunionkinder* und – wo die *Firmung* gespendet wird – auch des *Firmopfers*.

Das Ergebnis des Opfergangs der Erstkommunionkinder ist mit dem *Vermerk „Opfer der Erstkommunikanten“* und das Ergebnis des Firmopfers mit dem *Vermerk „Opfer der Firmlinge“* auf das Konto der Erzbischöflichen Kollektur Freiburg beim Postgiroamt Karlsruhe, Nr. 23 79–755, BLZ 660 10075, zu überweisen.

Nr. 5

Ord. 18. 12. 1989

Integration des Bonifatiuswerkes der Kinder und der Katholischen Diaspora-Kinderhilfe in das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken

Die Generalversammlung des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken, die vom 1. – 3. 10. 1989 in Würzburg tagte, hat die Verschmelzung der Kinderwerke mit dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken beschlossen.

Ab 1. 1. 1990 werden die Aufgaben beider Kinderwerke in einer eigenen Abteilung unter der Bezeichnung Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinderhilfe in vollem Umfang fortgeführt. Die Verschmelzung verfolgt den Zweck verwaltungstechnischer Vereinfachungen sowie einer besseren Übersichtlichkeit für Pfarrämter und Förderer in bezug auf die Überweisung von Beiträgen, Kollekten und Spenden zur Unterstützung der Diasporakinderseelsorge.

Der Jahresbeitrag („Kinder helfen Kindern“) beträgt wie bislang DM 2,-, die Kinder erhalten dafür wie bisher die Zeitschrift DIE STERNSINGER / Diaspora.

Die Kinderseelsorge in der Diaspora bedarf auch weiterhin der Unterstützung:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken –

Diaspora-Kinderhilfe,

Kamp 22, 4790 Paderborn

Konto: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn,

Kto.-Nr. 50 000 500 (BLZ 472 603 07)

Nr. 6

Ord. 18. 12. 1989

Ökumenische Mitteilungen

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg hat sich auf vielfache Anregung hin entschlossen, zunächst einmal jährlich „Ökumenische Mitteilungen“ herauszugeben. Das erste Heft ist zum Jahresende erschienen und wurde den Pfarrern mit der Sammelsendung des Erzbischöflichen Seelsorgeamts zugestellt.

Weitere Exemplare müßten möglichst dekanatsweise gesammelt über das Erzbischöfliche Ordinariat angefordert werden.

Neuer Theologischer Kurs für die Region Odenwald/Tauber

Am 17. März 1990 wird in Seckach-Klinge ein neuer Theologischer Kurs beginnen. Sein Ziel ist,

- religiöses und theologisches Grundwissen weiterzugeben,
- Anregungen zum eigenständigen Nachdenken über den Glauben und zum verantwortlichen Handeln aus dem Glauben zu geben, und
- für die Mitarbeit in Kirche und Gemeinde hilfreiche Kenntnisse zu vermitteln.

Der Kurs wird in Zusammenarbeit mit der Region Odenwald/Tauber durchgeführt.

Gesamtverantwortung: Domkapitular Msgr. Dr. Joseph Sauer

Kursleitung: Dr. Gottlieb Brunner, M.Div.

Weitere Auskünfte und Anmeldung bei:

Institut für Pastorale Bildung – Theologischer Kurs –,
Turnseestr. 24, 7800 Freiburg, Tel. (0761) 21 88–5 81.

Seelsorge im Krankenhaus – Fortbildungsangebote 1990

Die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenhausseelsorger Deutschlands kündigt für 1990 folgende Bildungsveranstaltungen an:

1. Einführung in die Krankenhauseelsorge für Anfänger im Burkardushaus in Würzburg: 14. – 18. Mai 1990
2. Tagung der Seelsorger in der Psychiatrie (auch Ärzte und Pflegepersonal) im Herz-Jesu-Kloster in Neustadt/Weinstraße: 28. Mai – 1. Juni 1990
3. Allgemeine Tagung für Krankenhauseelsorger im Jugendhaus Josefstal/Schliersee: 10. – 14. September 1990
4. Allgemeine Tagung für Krankenhauseelsorger im Rupertusheim in Traunstein/Chiemgau: 1. – 5. Oktober 1990.

Für die Teilnehmer, die im Dienst der Erzdiözese stehen und hauptamtlich als Krankenhauseelsorger eingesetzt sind, übernimmt die Erzdiözese je einen Kursbeitrag im Jahr. Zu den übrigen Kosten kann diesen Teilnehmern ein Zuschuß gewährt werden.

Anmeldungen sind zu richten an:

Arbeitsgemeinschaft der katholischen Krankenhauseelsorger Deutschlands, Karlstraße 40, 7800 Freiburg.

Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat am 25. 11. 1985 die Errichtung einer Zentralen Gut-

achterstelle beschlossen. Gleichzeitig wurde auch die Ordnung für diese Stelle angenommen.

Die Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle hat folgende Fassung:

Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle

§ 1 Zentrale Gutachterstelle – Aufgaben

- (1) Bei dem Verband der Diözesen Deutschlands besteht eine Zentrale Gutachterstelle.
- (2) Die Zentrale Gutachterstelle hat die Aufgabe, auf Antrag einer Schlichtungsstelle schriftliche Gutachten über die Auslegung der Mitarbeitervertretungsordnung zu erstellen,
 1. wenn eine Schlichtungsstelle in ihrer Entscheidung von der Entscheidung einer anderen Schlichtungsstelle abweichen will, oder
 2. wenn es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt.
- (3) Die Zentrale Gutachterstelle übermittelt die von ihr angefertigten Gutachten allen Schlichtungsstellen.

§ 2 Zusammensetzung der Zentralen Gutachterstelle

- (1) Die Zentrale Gutachterstelle setzt sich aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zusammen. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung der allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder Rechtslehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule sein. Sie dürfen keiner Schlichtungsstelle angehören.
- (2) Die Berufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des weiteren Mitglieds erfolgt für die Dauer von sechs Jahren durch die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands. Gleichzeitig werden drei Stellvertreter berufen. Vorschlagsberechtigt sind die Diözesen, der Deutsche Caritasverband und die Diözesanarbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende, im übrigen tritt die Stellvertretung in der bei der Berufung festgelegten Reihenfolge ein. Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters erfolgt die Nachberufung nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 für die Dauer der Berufung der übrigen Mitglieder, wobei auf die Vorschläge nach Absatz 2 zurückzugreifen ist.

§ 3 Geschäftsordnung der Zentralen Gutachterstelle

Die Zentrale Gutachterstelle soll dem Verband der Diözesen Deutschlands ihre Geschäftsordnung zur Bestätigung vorlegen.

§ 4 Kosten der Zentralen Gutachterstelle

- (1) Die Kosten für die Errichtung und die laufenden Kosten der Zentralen Gutachterstelle werden vom Verband der Diözesen Deutschlands getragen.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 2 · 16. Januar 1990
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 264 94. Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 2 · 16. Januar 1990

- (2) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Zentralen Gutachterstelle üben ein Ehrenamt aus. Ihnen kann eine Entschädigung für ihre Tätigkeit gewährt werden.

Beichtaushilfe in Lourdes

Der deutschsprachige Pilgerseelsorger in Lourdes, P. Oskar Brenn, sucht für die Monate Mai bis Oktober 1990 Beichtväter, die mindestens drei Wochen bleiben und täglich 5 bis 6 Stunden zum Beicht hören bereit sind. Unterkunft wird im „Maison des Chapelains“ gegeben; ebenfalls wird die Reise erstattet.

Anfragen direkt an P. Oskar Brenn, Maison des Chapelains, F-65100 Lourdes/Frankreich, oder an das Kath. Auslandssekretariat, Kaiser-Friedrich-Straße 9, 5300 Bonn 1.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Das Pfarrhaus der Pfarrei Neuhausen-Schellbronn steht als Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung. Anfragen sind zu richten an das Kath. Pfarramt St. Urban und Vitus, Kirchgasse 2, 7531 Neuhausen, Tel. (07234) 259.

Ernennungen

Papst Johannes Paul II. hat mit Urkunde vom 15. September 1989 Pfarrer Msgr. *Vinzenz Platz*, Leiter des Katholischen Büros Stuttgart, zum *Päpstlichen Ehrenprälaten* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 18. Dezember 1989

Pfarrer *Eugen Fleig*, Bonndorf,
Pfarrer *Karl Häring*, Sasbach,
Don *Isidro Hernán-Villoslada*, Mannheim,

Pfarrer *Bernhard Herrmann*, Mannheim-Rheinau-Casterfeld,
Pfarrer *Paul Kallenbach*, Bruchsal-Heidelsheim,
Dekan *Willi Kirchmann*, Haigerloch,
Pfarrer *Rupert Kleemann*, Mühlhausen b. W.,
Caritasdirektor *Dr. Eugen Kress*, Karlsruhe,
Pfarrer *Gerard van der Schot*, Schwetzingen,
Pfarrer *Georg Schreiber*, Friesenheim,
Superior *Hans Waldraff*, Freiburg,
Pfarrer *Helmut Welsch*, Karlsruhe-Durlach-Aue,
Dekan *Friedrich Winkler*, Engen,

zum *Geistlichen Rat ad honorem* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 20. Dezember 1989 Pfarrer Geistl. Rat *Hellmuth Manz*, Oberhausen-Rheinhausen, zum *Dekan* des Landkapitels Philippsburg wiederernannt.

Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 14. Dezember 1989 die Pfarrei *St. Ulrich Radolfzell-Güttingen*, Dekanat Östl. Hegau, zusätzlich zur Pfarrei *St. Meinrad Radolfzell* Pfarrer *Wolfgang Oberschmidt* verliehen.

Im Herrn sind verschieden

19. Dez. 1989: Pfarrer i. R. *Willibald Branner*, Bodman-Ludwigshafen, † in Radolfzell
19. Dez. 1989: Pater *Othmar Mock OFM*, Freiburg, † in Freiburg
22. Dez. 1989: Pfarrer i. R. *Fritz Danner*, Bad Bellingen, † in Bad Bellingen
30. Dez. 1989: Pfarrer i. R. *Ludwig Benz*, Gengenbach, † in Gengenbach
5. Jan. 1990: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Stephan Gauggel*, Winterlingen-Benzingen, † in Sigmaringen